**Gemeinde X**

**Reglement über die Siedlungsentwässerung**

(Abwasserreglement)

der Gemeinde X vom ...

[Datum der beratenden Gemeindeversammlung]

Beispiel ausgearbeitet vom Amt für Umweltschutz, Schwyz

6. Dezember 2001

**1. Revision: 27. März 2002**

Art. 28

**2. Revision: 20. April 2015**

Art. 4 Abs. 2 lit. c, Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c, Art. 7 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 11 Abs. 2 lit. a, Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 5, Art. 20 Abs. 2 lit. a und lit. d, Art. 21 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1

**3. Revision: 25. Mai 2016**

Art. 31

**4. Revision, Amt für Gewässer 1. Juni 2023**

Totalrevision des Musterreglements Abwasser

Inhaltsverzeichnis

[I. ALLGEMEINES 4](#_Toc136521279)

[Art. 1 Gemeindeaufgaben 4](#_Toc136521280)

[Art. 2 Genereller Entwässerungsplan 4](#_Toc136521281)

[Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen 4](#_Toc136521282)

[Art. 4 Private Abwasseranlagen 4](#_Toc136521283)

[Art. 5 Vorzeitige Erstellung 5](#_Toc136521284)

[Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle 5](#_Toc136521285)

[Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen 6](#_Toc136521286)

[Art. 8 Finanzierung 6](#_Toc136521287)

[II. DER UMGANG MIT ABWASSER 7](#_Toc136521288)

[Art. 9 Definition von Abwasser 7](#_Toc136521289)

[A. VERSCHMUTZTES ABWASSER 7](#_Toc136521290)

[Art. 10 Definition von verschmutztem Abwasser 7](#_Toc136521291)

[Art. 11 Anschlusspflicht/Einzelreinigungsanlagen 7](#_Toc136521292)

[Art. 12 Keine Anschlusspflicht 8](#_Toc136521293)

[Art. 13 Verschmutztes Niederschlagsabwasser 8](#_Toc136521294)

[Art. 14 Industrielle und gewerbliche Abwässer 8](#_Toc136521295)

[Art. 15 Öl- und Fettabscheider 9](#_Toc136521296)

[Art. 16 Baustellenentwässerung 9](#_Toc136521297)

[B NICHT VERSCHMUTZTES ABWASSER 9](#_Toc136521298)

[Art. 17 Definition und Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser 9](#_Toc136521299)

[Art. 18 Entwässerungssystem 10](#_Toc136521300)

[Art. 19 Einleitbedingungen 10](#_Toc136521301)

[Art. 20 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte 11](#_Toc136521302)

[Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften 12](#_Toc136521303)

[III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN 13](#_Toc136521304)

[Art. 22 Bewilligungsgesuch 13](#_Toc136521305)

[Art. 23 Baukontrolle, –Abnahme und Betriebskontrollen, Unterhaltsarbeiten 13](#_Toc136521306)

[Art. 24 Bewilligungsgebühr 14](#_Toc136521307)

[Art. 25 Sicherstellung 14](#_Toc136521308)

[IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE 15](#_Toc136521309)

[ABWASSERANLAGEN 15](#_Toc136521310)

[Art. 26 Grundsätze 15](#_Toc136521311)

[Art. 27 Erschliessungsbeitrag (einmalig) 15](#_Toc136521312)

[Art. 28 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten (einmalig) 16](#_Toc136521313)

[Art. 29 Benutzungsgebühren (jährlich) 16](#_Toc136521314)

[V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 19](#_Toc136521315)

[Art. 30 Strafen 19](#_Toc136521316)

[Art. 31 Beschwerderecht 19](#_Toc136521317)

[Art. 32 Übergangsbestimmung 19](#_Toc136521318)

[Art. 33 Inkrafttreten 19](#_Toc136521319)

[Norm, Richtlinien, Leitfaden, Empfehlung [Abkürzungen]: 20](#_Toc136521320)

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

der Gemeinde X. vom ... [Datum der beratenden Gemeindeversammlung]

Die Gemeindeversammlung von X., gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG, SR 814.20]), die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG, SRSZ 712.110) vom 19. April 2000 und die Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (WV, SRSZ 451.111)

beschliesst:

# I. ALLGEMEINES

*(Bemerkung: Im vorliegenden Dokument ist für die Bezirke Einsiedeln, Gersau und KüsSIAacht in der Regel der Begriff «Gemeinde» durch den Begriff «Bezirk» zu ersetzen.)*

# Art. 1 Gemeindeaufgaben

1. Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

# Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

1. Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Schächte, Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen, etc.) enthält.
2. Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich der Abwasserentsorgung.
3. Die Genehmigung des GEP, respektive der GEP-Teilprojekte ist mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abzusprechen.

# Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

1. Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
2. Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
3. Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt anhand der entsprechenden GEP-Teilprojekte. Abstimmungen und Synergien mit dem Bau weiterer Werkleitungen (Trinkwasser, Strom, Telekom, Fernwärme, etc.) sind zu berücksichtigen.

# Art. 4 Private Abwasseranlagen

1. Alle nicht öffentlichen Abwasseranlagen gelten als private Abwasseranlagen.
2. Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.
3. Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
4. abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
5. Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
6. bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.
7. Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

1. Für den Betrieb und die Überwachung der privaten Abwasseranlagen ist der Anlageninhaber verantwortlich (§ 18 EGzGSchG). Er ist dazu verpflichtet, die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten (Art. 13 GSchV).
2. Den Gemeinden obliegt die Aufsicht der privaten Abwasseranlagen in ihrem Gebiet (§ 14 EGzGSchG).
3. Unter gewissen Umständen kann die Gemeinde die private Groberschliessung in ihren Besitz und Unterhalt übernehmen.

# Art. 5 Vorzeitige Erstellung

1. Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
2. Fehlt ein entsprechender Gemeindekredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
3. Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

# Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

1. Die Gemeinde kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer auch private Sammelleitungen in das öffentliche Netz übernehmen, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Nach Übernahme einer privaten Sammelleitung durch die Gemeinden ist diese Teil der öffentlichen Abwasseranlage und Gemeindeeigentum.

Als Anlagenbetreiber übernimmt die Gemeinde die zukünftige Kontrolle, den Unterhalt sowie Kosten für eine Sanierung/Instandsetzung und/oder den späteren Ersatz der Leitungen.

1. Die Übernahme von privaten Sammelleitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
2. den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten, wobei die Prüfungs- und Übernahmekosten zu Lasten der privaten Eigentümer gehen;
3. bezüglich Durchmesser und Ausführung dem Stand der Technik entspricht, von öffentlichen Interesse ist sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
4. im Grundbuch eingetragen und in den Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt wird.

3 Sollen private Leitungen von der Gemeinde übernommen werden, legt diese fest, ob sie die jeweilige private Sammelleitung nach einer Zustandserfassung, sofort als öffentliche Abwasseranlage erklärt und in ihren baulichen und betrieblichen Unterhalt übernimmt, oder erst nach deren Sanierung durch den privaten Eigentümer. Übernahmen von Leitungen erfolgen nur bis zum letzten Kontrollschacht mit zwei Zuleitungen (Y-Prinzip). Im Rahmen des GEP ist ein Zuständigkeitsplan zu erstellen, in dem private und öffentliche Leitungen und die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten klar zugewiesen sind.

# Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachpersonen beiziehen.
2. Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m2 ein Kataster.
3. Als Verwaltungsinstrument für Sonderbauwerke sowie für Versickerungsanlagen und private Einleitstellen aus der Liegenschaftsentwässerung kann die Gemeinde die Datenbank «Sonderbauwerke der Siedlungsentwässerung Kanton Schwyz» nutzen.
4. Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschutzrechtlicher oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

# Art. 8 Finanzierung

1. Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
2. Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer;
3. Anschlussgebühren der Grundeigentümer;
4. Benutzungsgebühren der Grundeigentümer;
5. Beiträge der Gemeinde;
6. allfällige Abgeltungen und Beiträge von Kanton und Bund.
7. Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip (Menge und Abwasserart) und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
8. Der Kanton kann 20 Prozent an die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen und sich die Gemeinde mindestens im gleichen Umfang beteiligt (§ 36 EGzGSchG). Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

# II. DER UMGANG MIT ABWASSER

# Art. 9 Definition von Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 Bst. e GSchG).

# A. VERSCHMUTZTES ABWASSER

# Art. 10 Definition von verschmutztem Abwasser

1. Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann.
2. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat und bei Bedarf die kantonale Gewässerschutzfachstelle. Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

# Art. 11 Anschlusspflicht/Einzelreinigungsanlagen

1. Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzen Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist. Der GEP definiert im allgemeinen den Kanalisationsbereich.
2. Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind. Zudem legt er fest, wie das Abwasser zu beseitigen ist.
3. Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, private Einzelanlage gereinigt werden (z.B. Kleinkläranlage).
4. Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. g WV).
5. Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen, einwandfrei zu überbrücken und gegebenenfalls rückzubauen. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

# Art. 12 Keine Anschlusspflicht

1. Unter bestimmen Voraussetzungen können Landwirtschaftsbetriebe bei der Entsorgung des häuslichen Abwassers von einer Sonderregelung profitieren und von der Kanal-Anschlusspflicht befreit werden. Das häusliche Abwasser darf mit der betriebseigenen Gülle vermischt und landwirtschaftlich verwertet werden, wenn gewisse Anforderungen (Volumen und Dichtheit der Lagereinrichtungen, Viehstand, Mischungsverhältnis Gülle) gemäss Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 GSchG, erfüllt sind. Die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Verwertung des häuslichen Abwassers mit der betriebseigenen Gülle (Befreiung der Anschlusspflicht) ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.
2. Abwässer, die für die zentrale Reinigung auf einer ARA nicht geeignet sind, sind von der generellen Anschlusspflicht befreit. Diese Abwässer müssen fachgerecht entsorgt werden, oder dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle auf die kommunale ARA abgeleitet werden. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist zuständig für die Erleichterung, Verschärfung oder Ergänzung der Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation (Art. 7 GSchV, § 8 Bst. k WV).

# Art. 13 Verschmutztes Niederschlagsabwasser

1. Es gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, die «SN 592000» sowie die «RiLi VSA». Grundsätzlich ist verschmutztes Niederschlagsabwasser (z.B. von Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits-, Umschlags- oder Verkehrsflächen) der ARA zuzuleiten. Die Einstufung des Verschmutzungsgrades bzw. der Belastungsklasse des Niederschlagsabwassers ist abhängig vom Material bzw. der Herkunft des Niederschlagsabwassers. Eine Klassifizierung des Niederschlagsabwassers von Dach und Platz- bzw. Verkehrsflächen (inkl. Gemeinde und Kantonsstrassen) erfolgt auf Basis der «RiLi VSA». Für verschmutztes Niederschlagsabwasser von Nationalstrassen ist die «RiLi Astra» anzuwenden.
2. Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss den jeweiligen Richtlinien «RiLi VSA», «RiLi Astra» und «RiLi BAV/BAFU» zu erfolgen. Das Niederschlagsabwasser von Strassen und Plätzen ist oberflächlich (über die Schulter), oder über eine belebte Bodenschicht (Bodenpassage) zu versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erstellen.

# Art. 14 Industrielle und gewerbliche Abwässer

1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 19 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV (Anhang 3.2).
2. Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. n WV).
3. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist die Vorbehandlungsanlage oder deren Erstellungsprojekt einzureichen.

# Art. 15 Öl- und Fettabscheider

1. Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen. Auf abflusslose Schächte und Rinnen ist zu verzichten.
2. Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen, entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen (§ 15 EGzGSchG).
3. Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien, milchverarbeitenden Betrieben, etc.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten (§ 15 EGzGSchG). Siehe auch SN 592 000.

# Art. 16 Baustellenentwässerung

1. Auf der Baustelle entstehendes Abwasser ist vollständig zu fassen und unter Beachtung der SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» und den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu behandeln und abzuleiten. Diese ist auch die Bewilligungsstelle.
2. Die Bewilligung erfolgt losgelöst von Baugesuchen und ist als technische Bewilligung mit der Baufreigabe zu verstehen. Eine Bewilligung zur Baustellenentwässerung ist ab Grösse Zweifamilienhaus notwendig.

# B NICHT VERSCHMUTZTES ABWASSER

# Art. 17 Definition und Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser

1. Es gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Schweizer Normen sowie weitere geltende Richtlinien. Abfliessendes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:
2. von Dachflächen stammt;
3. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden;
4. von Gleisanlagen stammt, auf welchen keine Pflanzenschutzmittel angewendet wurden, beziehungsweise werden.
5. Nicht verschmutztes Abwasser, wie z.B. sauberes Niederschlagsabwasser (Dachwasser, Platzwasser) ist gemäss GEP in erster Priorität zu versickern. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.
6. Dachwasser und Platzwasser dürfen in der Regel oberflächlich (über eine bewachsene Bodenschicht, über die Schulter) versickert/entwässert oder unterirdisch (via Schlammsammler in einer Versickerungsanlage) versickert werden. Platzwasser darf im Gewässerschutzbereich Au nur oberflächlich (via Bodenpassage) versickert werden.
7. Erlauben die örtlichen Verhältnisse keine Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers (hoher Grundwasserspiegel, durchnässter Boden, felsiger Boden, etc.), so kann dieses mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden sofern der GEP dies nicht allgemein zulässt (§ 8 Bst. o WV). Dabei sind Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien (SN 592000, RiLi VSA, RiLi Astra, RiLi BAV/BAFU). Bei Einleitungen in grosse Gewässer (Seen, Flüsse) erübrigen sich Rückhaltemassnahmen.
8. Stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellwasser, etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. m WV).
9. Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer haben - mit Ausnahme des Dachwassers – immer über Schlammsammler zu erfolgen.

# Art. 18 Entwässerungssystem

1. Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
2. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das nicht verschmutze Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
3. Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Erschliessungsanlage getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss verfügen, sofern dieser zumutbar ist.

# Art. 19 Einleitbedingungen

1. Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die Bestimmungen des GSchG und der GSchV.
2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
3. Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
4. Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
5. Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, etc.;
6. Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien, etc.;
7. Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl, etc.;
8. Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
9. Bioabfälle in jeglicher Form dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
10. Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
11. Der Verursacher haftet für angerichtete Schäden.

# Art. 20 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

1. Private Abwasseranlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
2. Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen, können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation gemäss SN 592 000 erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein (Kamerainspektion).
3. Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen (Ersatzvornahme).
4. Abgeltungen und Beiträge des Kantons für abwassertechnische Sanierungen ausserhalb des Baugebiets richten sich nach kantonalem Recht (§ 36 EGzGSchG).
5. Die Kosten der Anpassung von Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
6. Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss wiederhergestellt werden.
7. Jedes Grundstück ist separat zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, etc.) vertraglich zu regeln, wobei die Kosten für das Durchleitungsrecht nicht willkürlich sein dürfen und sich im üblichen Rahmen zu bewegen haben.
8. Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern diese genügende Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.
9. Nicht mehr verwendete Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind direkt am Kanal dicht und fachgerecht zu verschliessen. Befindet sich der öffentliche Kanal im Strassenbereich, hat der Verschluss des Anschlusses, um bestehende Verkehrsflächen nicht zu beeinträchtigen, mittels grabenlosem Verfahren zu erfolgen. Die Abnahme der Verschlussstelle hat durch die Gemeinde zu erfolgen.

# Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften

1. Für den Bau und den Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Schweizer Normen und/oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten (SN 592 000, RiLi VSA, LeFa VSA).
2. Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden, funktionsfähig und dicht sein. Insbesondere ist zu beachten:
3. Einzelreinigungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen, sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu betreiben und zu warten. Mindestens einmal im Jahr ist ein Serviceunterhalt durch eine entsprechende Fachperson durchführen zu lassen. Der anfallende Überschussschlamm ist regelmässig, idealerweise auf Weisung des Servicetechnikers oder des Kantons fachgerecht entsorgen zu lassen. Es ist dabei zu beachten, dass ein Schlammrest von ca. 20-30 % zur Aufrechterhaltung der biologischen Abbauprozesse belassen wird und die Anlage nach den Anweisungen des Herstellers wieder mit Frischwasser aufgefüllt wird.
4. Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren. Sie sind nach Bedarf zu reinigen/entleeren und nach Herstellerangaben zu warten.
5. Das Abscheidegut dieser Anlagen (Bst. b) sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen (Bst. a) sind fachgerecht zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen, Schächte oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.
6. Die Entsorgung ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
7. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
8. Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen, Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tiefliegenden Anschlüssen.
9. Vorbehandlungsanlagen wie z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen etc., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.
10. Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden. Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zu Lasten des Grundeigentümers.
11. Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollschächten so weit entfernt zu

halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.

5 Werden während der Bauphase Leitungen vorgefunden, die nicht im Abwasserkataster dokumentiert sind, müssen diese der Gemeinde umgehend gemeldet werden. Der Status (Herkunft, Betriebszustand) dieser Leitungen ist auf Kosten der Bauherrschaft mittels Kanalfernsehaufnahmen zu ermitteln. Die Gemeinde entscheidet anhand der Aufnahmen über das weitere Vorgehen.

# III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

# Art. 22 Bewilligungsgesuch

1. Für die Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe zur Bewilligung einzureichen.

2 Neben den Grundinformationen und Personalien sind unter anderem folgende Gesuchsunterlagen einzureichen:

1. Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
2. Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien (RiLi VSA, LeFa VSA) und Normen (SN 592 000) zu erstellen. Sämtliche Leitungen, Rinnen, Schächte, etc. für verschmutztes beziehungsweise nicht verschmutztes Abwasser sind einzuzeichnen und zu beschriften;
3. Umgebungsplan mit Angabe aller Oberflächenbefestigungen, der Flächenanteile, den Neigungen und Informationen zum Umgang mit Niederschlagsabwasser sowie eventuelle Drainageleitungen;
4. Schnitte und Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
5. ein kurzer Projektbeschrieb mit Erklärung der Entwässerung (Zufahrt, Vorplätze, Dachflächen, nicht verschmutztes Abwasser, Schmutzwasser, Abwasservorbehandlungsanlagen, etc.);
6. Informationen zu Industrie- und Gewerbebetrieben wie z.B. Tätigkeitsbereiche, Arbeitsschritte, etc.;
7. allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Öl- und Fettabscheidern, usw.;
8. allfällige Durchleitungsrechte inkl. Belege;
9. kubische Berechnung gemäss Norm SN 504 416 / SIA 416;
10. Kanalfernsehaufnahmen, Schachtprotokolle und Liegenschaftsentwässerungspläne von bestehenden und weiterverwendeten privaten Abwasserleitungen.

# Art. 23 Baukontrolle, –Abnahme und Betriebskontrollen, Unterhaltsarbeiten

1. Die Vollendung der Abwasseranlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungsstränge sind wieder frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanalfernsehaufnahmen, das Einmessen sowie weitere anfallende Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.
2. Im Rahmen der Schlussabnahme sind der Gemeinde das Protokoll der Dichtheitsprüfung sowie zwei bereinigte Ausführungspläne der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben (Ersatzvornahme). Die Planunterlagen sind digital in einem geodatenfähigen Format sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.
3. Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Missständen anzuordnen.
4. Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.
5. Werden durch Kontroll- und Unterhaltsarbeiten Gartengestaltungen in Mitleidenschaft gezogen, welche die notwendige Zugänglichkeit der Kontrollschächte verhindern, haftet dafür der jeweilige Grundeigentümer.

# Art. 24 Bewilligungsgebühr

1. Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen und/oder der kommunalen Gebührenordnung.
2. Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

# Art. 25 Sicherstellung

1. Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution etc.) verlangen.
2. Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu (§ 41 Abs. 2 EGzGSchG).

# IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE

# ABWASSERANLAGEN

# Art. 26 Grundsätze

1. Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:
2. einen einmaligen Erschliessungsbeitrag,
3. eine einmalige Anschlussgebühr,
4. wiederkehrende Benutzungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

1. Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht.
2. Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Beitrags- und Gebührenausstände.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek Schwyzer Kantonalbank für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).
4. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

# Art. 27 Erschliessungsbeitrag (einmalig)

1. Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.
2. Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. xx/m2 Grundstücksfläche (Indexstand dd.mm.jjjj, Indexreihe xx) für neu erschlossenes Bauland gemäss Zonenplan und wird laufend dem Zürcher Baukostenindex angepasst. Er versteht sich exkl. Mehrwertsteuer.
3. Anfallende Erschliessungsbeiträge müssen vom Gesuchsteller laufend im Voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung der Erschliessungsanalage.
4. Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanziertem Sammelkanal (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.
5. Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals, resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

# Art. 28 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten (einmalig)

1. Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
2. Die Anschlussgebühren werden für verschmutztes Abwasser und nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagsabwasser) erhoben. Diese Gebühren haben die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken und sind im Anhang 1 der «Gebührenordnung» geregelt. Sie verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
3. **Anschlussgebühr für Verschmutztes Abwasser**

Die Anschlussgebühren für verschmutztes Abwasser werden pro m3 Gebäudekubatur (SN 504 416 / SIA 416, Fig. 8) und zusätzlich pro Einwohnergleichwert festgelegt.

1. **Anschlussgebühr für nicht verschmutztes Abwasser**

Die Anschlussgebühren für nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagsabwasser) werden pro m2 abflusswirksame Fläche, welche in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, festgelegt.

1. Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW) gelten die jeweils gültigen Richtlinien des VSA (LeFa VSA).
2. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Anschlussgebühr 50% der Anschlussgebühr für Neubauten.
3. Die Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindexes (Stand: tt.mm.jjjj., Indexreihe: jjjj) und werden bei Abweichung von 10 Punkten und mehr angepasst.
4. Die voraussichtlichen Beträge sind innert 60 Tagen nach Erhalt der Baubewilligung zu bezahlen.
5. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen.
6. Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen. Der entsprechende Mehrbetrag ist nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

# Art. 29 Benutzungsgebühren (jährlich)

1. Zur Deckung der Betriebs-**,** Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.
2. Die Benutzungsgebühr besteht beim verschmutzten Abwasser aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr, beim Niederschlagsabwasser aus einer Grundgebühr. Diese Gebühren haben die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken und sind im Anhang 2 der «Gebührenordnung» geregelt.
3. **Grundgebühr für Verschmutztes Abwasser**

Die Jährliche Grundgebühr für das verschmutzte Abwasser wird pro Verrechnungseinheit erhoben. Als Verrechnungseinheit wird der offizielle Wasserzähler der Wasserversorgung (Wasseruhr), unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten, oder anderer Anschlüsse bezeichnet.

Wo eine Wasseruhr fehlt, wird nach Verrechnungseinheit abgerechnet, als ob eine Wasseruhr installiert wäre (siehe auch Gebührenordnung).

1. **Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) für verschmutztes Abwasser**

Als Bemessungskriterium dient der Wasserverbrauch. Dieser wird mit einer Wasseruhr ermittelt. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten (m3) abgerechnet.

1. **Grundgebühr für nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagsabwasser)**

Die Bestimmung der Grundgebühr für nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagsabwasser von öffentlichen/privaten Plätzen und Strassen) erfolgt aufgrund der entwässerten abflusswirksamen Fläche, welche in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Für eine Fläche von mehr als 500m2 wirdeine Pauschalgebühr erhoben.

1. Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
2. Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen (Zuschlag Starkverschmutzer).
3. Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.
4. Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches der ARA nicht zugeführt wird (z.B. für Kühlzwecke, Bewässerungen, etc.) können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.
5. Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.
6. Für Brauchwasser, welches aus Niederschlagswassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, bemisst sich die Benutzungsgebühr ebenfalls nach Art. 29 Abs. 2a und 2b dieses Reglements. Die Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
7. Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger und den Kostenteiler.
8. Rückerstattungen der Grundgebühr pro rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten vorgenommen.
9. Die Einleitung von Baustellenabwasser in die Kanalisation wird verursachergerecht verrechnet (Art. 60 GSchG). Bei Einleitung in die öffentliche Schmutz-Mischwasserkanalisation (Ableitung zur Abwasserreinigungsanlage) kann die Gemeinde gemäss den geltenden Gebührensätzen zusätzliche Gebühren erheben.

# V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# Art. 30 Strafen

1. Mit Busse oder Haft wird bestraft:
2. wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
3. wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 19);
4. wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 19);
5. wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15);
6. wer eine Abwasseranlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 21).
7. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
8. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

# Art. 31 Beschwerderecht

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

# Art. 32 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

# Art. 33 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement/Abwasserreglement vom ... aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

X., den ............. Für den Gemeinderat X.

. ......................................

An der Gemeindeversammlung beraten am: ................

An der Urnenabstimmung angenommen am: ............................

Vom Regierungsrat genehmigt am: ........................ (RRB Nr. ...........)

In Kraft getreten am: ..............................

# Norm, Richtlinien, Leitfaden, Empfehlung [Abkürzungen]:

SN 592 000: Schweizer Norm Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung, SN 592 000 (2012)

RiLi VSA : Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019

RiLi Astra : Richtlinie Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen, Astra 2013 (für Nationalstrassen)

RiLi BAV/BAFU: Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAV / BAFU (2018)

LeFa VSA: Leitfaden Abwasser im ländlichen Raum, VSA (2017)

Empf VSA: Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, VSA (2018)

SN 504 416 /

SIA 416: Schweizer Norm «Flächen und Volumen von Gebäuden», SN 504 416 (2003)

Anhang: Gebührenordnung